

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 17. Oktober 2013
zum TV-Ärzte/JKB
vom 02.11.2009
i.d.F. des Änderungstarifvertrags
Nr. 1 vom 16.12.2011**

Gültig ab: 01.04.2013

Inhaltsübersicht

- § 1 Wiederinkraftsetzung des TV-Ärzte/JKB
- § 2 Änderungen des TV-Ärzte/JKB
- § 3 Übergangsregelung zu § 19 TV-Ärzte/JKB
- § 4 Inkrafttreten

Zwischen

dem Jüdischen Krankenhaus Berlin

einerseits

und

dem Marburger Bund
- Landesverband Berlin-Brandenburg -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen gekündigter Regelungen des TV-Entgelt-Ärzte/JKB

Der zum 31.03.2013 gekündigte TV-Ärzte/JKB vom 02.11.2009 i.d.F. des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 16.12.2011 wird zum 01.04.2013 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte/JKB

Der TV-Ärzte/JKB vom 02.11.2009 wird zum 01.04.2013 wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „60“ gestrichen und durch die Zahl „58“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 4 Satz 5 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

„Innerhalb von zwei Kalendermonaten eines Kalenderjahres, beginnend mit dem Monat Januar, sind zwei Wochenenden pro Monat arbeitsfrei zu gewähren, es sei denn, dringende betriebliche Gründe stehen entgegen.“

3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a. Satz 2 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr 29 Arbeitstage und ab dem 5. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage.“

- b. Satz 3 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

„Maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 5. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt.“

4. Zu § 22 Abs. 6 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Abs. 6:

Der Arbeitgeber wirkt aktiv darauf hin, dass die Ärztinnen und Ärzte ihre Fortbildungstage im Kalenderjahr nehmen können.“

5. In § 29 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils das Datum „31.03.2013“ durch das Datum „31.05.2015“ ersetzt.

§ 3

Übergangsregelung zu § 19 TV-Ärzte/JKB

Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis am 01.06.2013 schon und zum Zeitpunkt des Tarifabschlusses noch besteht, erhalten 30 Arbeitstage Erholungsurlaub pro Kalenderjahr.

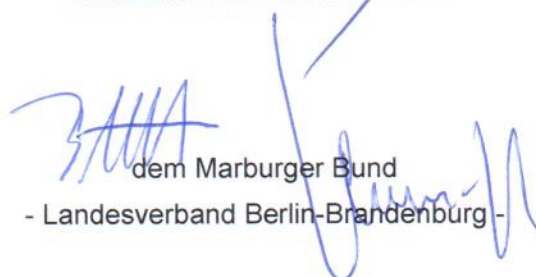
§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. April 2013 in Kraft.

Berlin, 03.02.2014


Jüdisches Krankenhaus Berlin


dem Marburger Bund
- Landesverband Berlin-Brandenburg -